

## Beschluss des Landrats vom 12.12.2018

Nr. 2401

### 9. Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) (2. Lesung)

2018/204; Protokoll: ps

Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP) verweist auf den Zusatzbericht der VGK.

– 2. Lesung

*Titel und Ingress*

Kein Wortbegehren.

I.

§§ 1-4

Kein Wortbegehren.

§ 5

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne) erinnert an die 1. Lesung und die Diskussion über den Antrag der FDP-Fraktion zu § 5. Damit sollte eine Spezialfinanzierung ins Gesetz integriert und die Finanzierung von kurzfristigen und nicht planbaren Projekten sichergestellt werden. Der Regierungsrat wies darauf hin, dass auch eine Spezialfinanzierung an die Restriktionen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) gebunden ist. Das bedeutet, dass eine Entnahme von über CHF 1 Mio. mit einem Landratsbeschluss genehmigt werden muss. Daraufhin wurde der Antrag vom Landrat mit 55:20 Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat machte auf die Möglichkeit aufmerksam, dass auch mit einer Rahmenausgabenbewilligung durchaus nicht planbare Ausgaben abgedeckt werden können und dieses Instrument in § 40 FHG sogar explizit vorgesehen ist. Zuhanden der zweiten Lesung erarbeitete der Regierungsrat einen entsprechenden Vorschlag für einen neuen § 5a. Dieser lautet:

<sup>1</sup> Das zuständige Organ bewilligt die Ausgaben für die in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen in der Regel für 4 Jahre.

<sup>2</sup> Ausgaben für spezielle Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen im Interesse der Standortattraktivität werden dem Landrat mit einer ebenfalls auf jeweils 4 Jahre befristeten Rahmenausgabenbewilligung beantragt.

Dem Landrat war dies zu kurzfristig anberaunt, und er wollte, dass die VGK sich diesen Paragraphen genauer ansieht, was an ihrer Sitzung vom 7. Dezember geschah. Die VGK befürwortete den neu eingebrachten Vorschlag grundsätzlich, störte sich aber am Vorgehen des Regierungsrats, für die 2. Lesung einen ähnlichen Antrag zu stellen, gegen den sich der Landrat in der 1. Lesung deutlich ausgesprochen hatte. Der Regierungsrat versicherte, dass es sich nicht um die Wiedererwägung eines abgelehnten Antrags handle, sondern dass damit die gewünschte Verbindlichkeit einer Finanzierung von standortrelevanten Vorhaben geschaffen werden solle. Mit einer Rahmenausgabenbewilligung wird ein bestimmter Betrag definiert, mit dem in einem bestimmten Zeitraum Projekte finanziert werden können, ohne dass der Landrat die einzelnen Beträge bewilligen muss. Dies gilt auch für Ausgaben von über CHF 1 Mio. Bezüglich der Flexibilität ist die Rahmenausgabenbewilligung der Spezialfinanzierung sogar überlegen. Über die Unterschiede zwischen den beiden Finanzierungsarten wurde in der Kommission lange diskutiert.

Die Vorteile der Rahmenausgabenbewilligung sind beispielsweise: Der Landrat steuert auf einer strategischen Ebene und gibt ein definiertes Zeitfenster, die inhaltliche Stossrichtung und den finanziellen Rahmen vor. Die Direktion kann im Rahmen der Vorgaben die Flexibilität nutzen und entsprechende Projekte und Beiträge auslösen. Es handelt sich auch um eine administrativ schlanke Lösung. Die zuständige Direktion muss nicht für jedes Projekt eine Ausgabenbewilligung einholen. Die VGK liess sich von der vorliegenden Lösung überzeugen und beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen und 4 Enthaltungen die Aufnahme des neu vorgeschlagenen § 5a. So heisst er aus gesetzestechnischen Gründen (im Bericht steht nur § 5).

**Christoph Buser** (FDP) sagt, im Fokus stehe eine Lösung, mit welcher der Regierungsrat eine möglichst grosse Handlungsfreiheit habe. Die FDP-Fraktion wird dem Paragrafen so zustimmen.

**Erika Eichenberger Bühler** (Grüne) erklärt, dass auch die Grüne/EVP-Fraktion die Rahmenausgabenbewilligung für ein gutes Instrument halte. Damit können unvorhergesehene Projekte im Rahmen der Standortförderung flexibel bewilligt werden. Das Instrument einer Rahmenausgabenbewilligung ist allerdings bereits im FHG vorgesehen. Es braucht nun auch die entsprechenden Projekte. Die Ausgaben, die bisher über den Fonds gedeckt wurden, bewegten sich weit unter CHF 1 Mio. In einem nächsten Schritt wird es darum gehen, den Rahmen realistisch zu setzen. Die Version § 5a ist inhaltlich unbestritten. Einige enthalten sich aufgrund des ungewöhnlichen Vorgehens der Stimme.

://: Der Landrat nimmt den Änderungsantrag (§ 5a) mit 69:1 Stimmen bei 7 Enthaltungen an.

§§ 6-11

Kein Wortbegehren.

II.-IV.

Kein Wortbegehren.

– *Schlussabstimmung Gesetz*

://: Der Landrat stimmt dem geänderten Gesetz mit 70:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu. Das Vierfünftelmehr ist erreicht.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Kein Wortbegehren.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Mit 76:0 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt der Landrat dem Landratsbeschluss zu.

### **Landratsbeschluss**

**betreffend Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)**

vom 13. Dezember 2018

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Der Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) wird zugestimmt.*
  - 2. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.*
-